

Leonhardt/Smid/Zeuner (Hrsg.)

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

Kohlhammer

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

Kommentar

Herausgegeben von
Peter Leonhardt, Berlin
Prof. Dr. Stefan Smid, Kiel
Prof. Dr. Mark Zeuner, Hamburg

Erläutert von
Katrin Amberger
Rechtsanwältin in Berlin

Verlag W. Kohlhammer

Zitiervorschlag:

Leonhardt/Smid/Zeuner-*Amberger*, InsVV, § ... Rn. ...

1. Auflage 2014

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-022236-6

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-026193-8

epub: ISBN 978-3-17-026194-5

mobi: ISBN 978-3-17-026195-2

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I. S. 2205) mit Wirkung zum 1.12.1999 war die Verordnung umfangreichen Änderungen unterworfen.

Zu erwähnen ist hier zunächst die erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung vom 4.10.2004 (BGBl. I. S. 2569).¹ Gemäß den Vorgaben des BGH,² der nach Einführung der Stundungsverfahren für natürliche Personen (§§ 4a ff. InsO) die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde in §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV eine Neuregelung der Mindestvergütung vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Regelung zur Auslagenpauschale in § 8 Abs. 3 InsVV modifiziert und die Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters konkretisiert.

In Folge der Beschlüsse des BGH vom 14.12.2005³ und vom 13.7.2006⁴ zur Einbeziehung der Aus- und Absonderungsrechte bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und der hieran geäußerten Kritik erging die zweite Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3389).⁵ Hierdurch wurde der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt, wonach Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind, sofern er sich hiermit in erheblichem Umfang befasst hat, § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV. Vergleiche hierzu allerdings auch die Beschlüsse des BGH vom 15.11.2012. Zudem wurde in § 11 Abs. 2 InsVV eine Korrekturmöglichkeit für bereits rechtskräftig festgesetzte Vergütungen des vorläufigen Verwalters eingeführt, sofern sich im Nachhinein Wertdifferenzen der bei der Berechnungsgrundlage in Ansatz gebrachten Vermögenswerte ergeben.

Weitere Änderungen hat die InsVV in Folge der Neuerungen durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) erfahren. In dem neu eingefügten § 17 Abs. 2 InsVV ist nunmehr die Vergütung des vorläufigen Gläubigerausschusses (§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 22a InsO) kodifiziert. Gleichzeitig wurde die aktuelle Diskussion zur Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegriffen und in § 26a InsO festgelegt. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO⁶ wurde zudem die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Danach ist eine Rechtsbeschwerde nur noch statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Ziel dieser Neuregelung ist eine merkliche Entlastung des BGH.

Ganz aktuell sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379). Zum einen hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 19.7.2013⁷ in dem neu eingefügten § 63 Abs. 3 InsO, der den Sätzen 1–3 des § 11 Abs. 1 InsVV

1 Anhang 2.

2 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257 (Insolvenzverwalter); BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 46/03 – ZInsO 2004, 263 (Treuhänder).

3 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621.

4 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

5 Anhang 3.

6 Gesetz v. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082), m. W. v. 27.10.2011.

7 Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGInsO.

Vorwort

a. F. entspricht, erstmals die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gesetzlich geregelt. Gleichzeitig hat er die Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts bzgl. der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 11 Abs. 2 InsVV a. F.) durch eine gesetzliche Festschreibung in § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO ausgeräumt. Zudem wurde die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO⁸ auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert. Darüber hinaus ist hier die Aufhebung der bisherigen Regelung zur Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren gem. § 13 InsVV mit Wirkung vom 1.7.2014 zu nennen.⁹ Die bisherige Staffelvergütung von 15 % der Insolvenzmasse sowie die Mindestvergütung von 600 € einschließlich Erhöhung in Abhängigkeit von der Zahl der anmeldenden Gläubiger werden aufgegeben. Grds. ist nunmehr die Vergütung in allen Fällen nach § 2 InsVV zu berechnen. Lediglich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV wird gem. § 13 InsVV n. F. auf 800 € ermäßigt. Zudem wurde für die künftig¹⁰ nach § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren durchzuführenden Kleinverfahren in § 3 Abs. 2 lit. e) InsVV ein entsprechender Abschlag eingeführt.

Gerade die Vielzahl der in den letzten Jahren zur InsVV ergangenen Entscheidungen hat gezeigt, in welchem Maße hier noch Klärungsbedarf bestand. Darüber hinaus darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in den letzten Jahren die Beantragung der Regelvergütung ohne weitere Zuschläge immer mehr zur Ausnahme geworden ist. Diesem Umstand wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die InsVV in einem eigenen Band behandelt wird. Hierbei wurde die Literatur mit Stand vom April 2014 berücksichtigt. Hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung wurden bis zum 30.4.2014 veröffentlichte Entscheidungen eingearbeitet.

Berlin, Mai 2014

Katrin Amberger
Verfasserin

8 M.W.v. 19.7.2013, Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGIInsO.

9 § 19 Abs. 4 InsVV n. F.

10 M.W.v. 1.7.2014, Art. 9 Satz 1 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

Einleitung	1
1. Abschnitt: Vergütung des Insolvenzverwalters (§§ 1 bis 9)	23
§ 1 Berechnungsgrundlage	23
§ 2 Regelsätze	59
§ 3 Zu- und Abschläge	74
§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung	111
§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde	127
§ 6 Nachtragsverteilung, Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans	128
§ 7 Umsatzsteuer	134
§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen	138
§ 9 Vorschuss	166
2. Abschnitt: Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren (§§ 10 bis 13)	176
§ 10 Grundsatz	176
§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters	177
§ 12 Vergütung des Sachwalters	238
§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren	245
3. Abschnitt: Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung (§§ 14 bis 16)	258
§ 14 Grundsatz	258
§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners	266
§ 16 Festsetzung der Vergütung, Vorschüsse	269
4. Abschnitt: Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§§ 17 bis 18)	274
§ 17 Berechnung der Vergütung	274
§ 18 Auslagen, Umsatzsteuer	286
5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 19 bis 20) . .	288
§ 19 Übergangsregelung	288
§ 20 Inkrafttreten	291
Gerichtskosten und -auslagen	293

Anhänge

1. Entwurf einer Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) einschließlich Begründung	302
2. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (2004)	320
3. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (2006)	332

Inhaltsverzeichnis

4.	Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats	337
5.	Auszüge aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 31.10.2012 (BT-Drucks. 17/11268)	342
	Stichwortverzeichnis	347

Abkürzungsverzeichnis

(Weitere Abkürzungen siehe Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl. 2013)

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
amtl.	amtlich
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Drucksachen des deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Einl.	Einleitung
Entsch. v.	Entscheidung vom
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht – Schnelldienst
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls

Abkürzungsverzeichnis

GK	Gerichtskosten und -auslagen
GKG	Gerichtskostengesetz
GKG KV	Kostenverzeichnis Gerichtskostengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
InsbürO	Zeitschrift für das Insolvenzbüro
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
InVo	Insolvenz und Vollstreckung (Zeitschrift)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
KTS	Konkurs, Treuhand und Sanierung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera (= Buchstabe)
max.	maximal
Mio.	Millionen
m. W. v.	mit Wirkung vom
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neuere Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
n. v.	nicht veröffentlicht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o. a.	oben angegebene
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgerichts-Rechtsprechung
PKH	Prozesskostenhilfe
PublG	Publizitätsgesetz
RdVfg v.	Rundverfügung vom
RegE-InsO	Regierungsentwurf-Insolvenzordnung
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
rsp.	respektive
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
S.	Seite
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
StbGebV	Steuerberatergebührenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil vom
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinie
VergVO	Vergütungsverordnung
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VID	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V.
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WuB	Wirtschaft- und Bankrecht (Zeitschrift)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenz
ZwVwV	Zwangsverwalterverordnung
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

In alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors/Herausgebers. Dort, wo das Werk einen eigenständigen Namen hat (z. B. Hamburger Kommentar), ist dieser aufgeführt.

- Abrens, Martin/Gehrlein, Markus/Ringstmeier, Andreas*, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, Köln 2012
- Andres, Dirk/Leithaus, Rolf*, Insolvenzordnung, Kommentar, München 2006
- Andres, Dirk/Leithaus, Rolf/Dahl, Michael*, Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Auflage, München 2011
- Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred*, GmbHG, Kurz-Kommentar, 20. Auflage, München 2013
- Beck, Siegfried/Depré, Peter*, Praxis der Insolvenz, Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, 2. Auflage, München 2010
- Binz, Karl Josef/Dörndorfer, Josef/Petzold, Rainer/Zimmermann, Walter*, Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2013
- Blersch, Jürgen/Goetsch, Hans-W./Haas, Ulrich*, Berliner Kommentar zum Insolvenzrecht, Stand März 2014, Neuwied
- Böttcher, Roland*, ZVG, Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 5. Auflage, München 2010
- Braun, Eberhard*, Insolvenzordnung, Kommentar, 5. Auflage, München 2012
- Budde, Wolfgang/Förschle, Gerhart/Winkeljohann, Norbert*, Sonderbilanzen, 4. Auflage, München 2008
- Bunjes, Johann/Geist, Reinhold*, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 12. Auflage, München 2013
- Ebenroth, Carsten-Thomas/Boujong, Karlheinz/Joost, Detlev/Strohn, Lutz* (Hrsg.), HGB, Kommentar, Bd. 1, §§ 1–342e, 2. Auflage, München 2008
- Eickmann, Dieter*, VergVO – Kommentar zur Vergütung im Insolvenzverfahren, 2. Auflage, Köln 1997
- Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 4. Auflage, Köln 2006
- Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 5. Auflage, Köln 2009
- Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 7. Auflage, Köln 2013
- Ganter, Hans Gerhard/Gottwald, Peter/Lwowski, Hans-Jürgen*, Haftung und Insolvenz, Festschrift für Gero Fischer zum 65. Geburtstag, München 2008
- Gottwald, Peter* (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, 4. Auflage, München 2010
- Graeber, Thorsten*, Vergütung in Insolvenzverfahren von A–Z, Potsdam 2005
- Graeber, Alex/Graeber, Thorsten*, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV), Potsdam 2013
- Graf-Schlicker, Marie Luise* (Hrsg.), InsO, Kommentar, 2. Auflage, Köln 2010
- Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, hrsg. von *Schmidt, Andreas*, 4. Auflage, Münster 2012
- Haarmeyer, Hans/Wutzke, Wolfgang/Förster, Karsten*, Vergütung in Insolvenzverfahren (InsVV/VergVO), Kommentar, 2. Auflage, München 1999
- Haarmeyer, Hans/Mock, Sebastian/Förster, Karsten*, Insolvenzrechtliche Vergütung (InsVV), Kurzkommentar, 4. Auflage, München 2007
- Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kreft, Gerhart*, 5. Auflage, Heidelberg 2008
- Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kreft, Gerhart*, 6. Auflage, Heidelberg 2011
- Jaeger, Ernst* (Begr.), Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. von *Henckel, Wolfram/Gerhardt, Walter*, Bd. 1, §§ 1–55, Berlin 2004
- Jaeger, Ernst* (Begr.), Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, Kommentar, Bd. I, 8. Auflage, New York/Berlin 1958
- Keller, Ulrich*, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 3. Auflage, Köln 2010
- Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim*, Das gesamte Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Auflage, Baden-Baden 2012

Literaturverzeichnis

- Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Das neue Insolvenzrecht in der Praxis, hrsg. vom *Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e. V.*, Köln, 3. Auflage, Herne/Berlin 2009
- Kübler, Bruno M./Prütting, Hanns/Bork, Reinhard* (Hrsg.), InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. I–V, 53. Ergänzungslieferung, Stand: 05/2013
- Kuhn, Georg/Uhlenbruck, Wilhelm*, Konkursordnung, Kommentar, 11. Auflage, München 1994
- Leonhardt, Peter/Smid, Stefan/Zeuner, Mark* (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 3. Auflage, Stuttgart 2010
- Michalski, Lutz* (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bd. 2, §§ 35–38 / §§ 1–4 EGGmbHG, 2. Auflage, München 2010
- Mohrbrutter, Harro/Ringstmeier, Andreas* (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwaltung, 8. Auflage, Köln 2007
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kirchhof, Hans-Peter/Lwowski, Hans-Jürgen/Stürner, Rolf*, Bd. I, §§ 1–102, Bd. II, §§ 103–269, Bd. III, §§ 270–359, 2. Auflage, München 2007/2008
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kirchhof, Hans-Peter/Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst*, Bd. I, §§ 1–79, 3. Auflage, München 2013
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, hrsg. von *Rauscher, Thomas/Wax, Peter/Wenzel, Joachim*, Bd. 2, §§ 355–1024, 4. Auflage, München 2012
- Musielak, Hans-Joachim* (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 11. Auflage, München 2014
- Nerlich, Jörg/Römermann, Volker*, Insolvenzordnung, Kommentar, 24. Ergänzungslieferung, München 2012
- Palandt, Otto* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 72. Auflage, München 2013
- Scholz, Franz*, Kommentar zum GmbHG, Bd. II, §§ 45–87, 9. Auflage, Köln 2002, Bd. III, 10. Auflage, Köln 2010
- Smid, Stefan/Rattunde, Rolf*, Der Insolvenzplan, 2. Auflage, Stuttgart 2005
- Smid, Stefan/Rattunde, Rolf*, Der Insolvenzplan, 3. Auflage, Stuttgart 2012
- Staub, Hermann* (Begr.), HGB, Kommentar, Bd. 3, §§ 105–160, 5. Auflage, Berlin 2009
- Stephan, Guido/Riedel, Ernst*, Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, München 2010
- Uhlenbruck, Wilhelm/Hirte, Heribert/Vallender, Heinz* (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 13. Auflage, München 2010
- Zöller, Richard*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 30. Auflage, Köln 2013

Einleitung

Übersicht	Rn.
I. Entstehungsgeschichte	1–17
1. Historie	1–10
2. Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)	11–17
II. Angemessenheit der Vergütung – Vergütungssystem	18–25
1. Angemessenheit	18–23
2. Vergütungssystem	24, 25
III. Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs und Konsequenzen für die Vergütung	26, 27
IV. Fälligkeit und Verjährung des Vergütungsanspruchs	28–36
1. Entstehen und Fälligkeit	28–31
2. Verjährung	32–36
V. Kostentragung bei unzureichender Masse	37–44
1. Gerichtskosten und -auslagen	38–40
2. Keine Haftung der Staatskasse/Kostenstundung, §§ 4a ff. InsO	41–44
VI. Sonderinsolvenzverwalter	45–51
1. Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters	45
2. Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters	46–50
3. Vergütungsfestsetzung	51
VII. Vergütungsvereinbarung	52–56
VIII. Haftung bei verzögerter Festsetzung	57–59
IX. Aufbau der InsVV	60–64

I. Entstehungsgeschichte

1. Historie

Die Vergütung des Konkursverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerbeirates und des Gläubigerausschusses wurde erstmalig durch die Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 22.2.1936¹ einheitlich geregelt. Zwar ermächtigte § 85 Abs. 2 KO die Landesjustizverwaltungen zum Erlass allgemeiner Anordnungen, hiervon war jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Lediglich der württembergische und der badische Justizminister hatten in den Jahren 1900 und 1905 entsprechende Bestimmungen erlassen.² Zum Teil waren von den Gerichten selbst eigene Richtlinien entwickelt worden.³ Solche „Tarife“ – ohne bindenden Charakter – gab es u. a. in Berlin, Hamburg, Leipzig und München.

Aufgrund der gestiegenen Geschäftskosten entwickelte sich jedoch in der Rechtsprechung der Konkursgerichte Anfang der 50er Jahre eine Anhebung der Richtlinienätze durch die Gewährung von Zuschlägen. Dies wurde zum Anlass genommen, die bis dahin geltenden Richtlinien durch die Einführung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirates, die am 25.5.1960 erlassen und am 1.10.1960 in Kraft trat, zu ändern.⁴

1 Deutsche Justiz 1936, 311.

2 Amtliche Begründung zur Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirates (VergVO), abgedruckt bei *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, Vergütung in Insolvenzverfahren InsVV/VergVO, 2. Aufl.

3 Dazu näher *Jaeger*, Konkursordnung, § 85 KO Anm. 2 m. w. N.

4 BGBl. I S. 329, Anhang 4.

- 3 Einige Bereiche blieben allerdings weiterhin ungeregt, so z. B. die Vergütung des im Eröffnungsverfahren bestellten Sequesters. Darüber hinaus ergaben sich durch die geplante Einführung der Insolvenzordnung anstelle der Konkursordnung neue Aufgabenbereiche für den Insolvenzverwalter. Zudem erwiesen sich auch die sich aus der VergVO ergebenden Vergütungsansätze aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten als nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund hatte sich in der Vergangenheit zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung bereits eingebürgert, für das Normalverfahren eines Konkursverfahrens eine vierfache, für das Normalverfahren eines Gesamtvollstreckungsverfahrens eine fünffache Regelvergütung festzusetzen. Ferner zeigte sich eine verstärkte Reduzierung der Berechnungsgrundlage aufgrund der zu befriedigenden Aus- und Absonderungsrechte, was letztlich zu neuem Regelungsbedarf führte.
- 4 Des Weiteren wurde mit der Insolvenzordnung eine Neuregelung des Insolvenzverfahrens weg von der Liquidation des insolventen Unternehmens hin zur Sanierung des Schuldners, sei es durch übertragende Sanierung oder Insolvenzplan, angestrebt. Dies führte parallel zu einer stärkeren Fokussierung auf die Betriebsfortführung. Auch diese Aspekte galt es, im neuen Vergütungsrecht umzusetzen.
- 5 Letztlich erfolgte zeitgleich mit der Neuregelung des Insolvenzrechts durch die Insolvenzordnung auch die Ausarbeitung einer neuen Verordnung zur insolvenzrechtlichen Vergütung.
- 6 Zur Reform des Insolvenzrechts wurde im Jahr 1978 eine Kommission berufen, die ein einheitliches Insolvenzverfahren ausarbeiten sollte. Die Vorschläge dieser Kommission wurden vom Bundesministerium der Justiz in zwei Berichten in den Jahren 1985⁵ und 1986⁶ veröffentlicht. Der 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht enthielt diverse Änderungsvorschläge auch zum Vergütungsrecht. Erst im Jahr 1989 wurde letztlich ein Referentenentwurf vorgelegt;⁷ die Neuregelungen zum Vergütungsrecht fanden sich in § 70a. Die dortigen Vorschläge wurden jedoch mehrfach überarbeitet und mündeten letztlich in einem überarbeiteten Entwurf einer insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.⁸ Dieser Entwurf führte letztlich mit geringfügigen Änderungen zur insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19.8.1998.⁹ Die Rahmenbedingungen des neuen Vergütungsrechts ergeben sich aus den §§ 63 bis 65 InsO. Obwohl nur sehr kurz formuliert, entsprechen diese Regelungen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.¹⁰ Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage sind noch hinreichend bestimmt.¹¹ Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte mit Wirkung zum 19.7.2013¹² durch Einfügung des § 63 Abs. 3 InsO eine Klarstellung. In § 65 InsO wurde die Verordnungsermächtigung auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert.
- 7 § 63 InsO beschreibt grundlegend den Vergütungsanspruch des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Neben einem Anspruch auf Vergütung für seine Ge-

5 1. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Bundesministerium der Justiz, Köln 1985.

6 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Bundesministerium der Justiz, Köln 1986.

7 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts, Bundesministerium der Justiz, Köln 1989.

8 Entwurf einer insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 29.12.1997, ZInsO 1998, 19 ff.; der vorherige Entwurf aus dem Jahr 1994 ist abgedruckt in: *Eickmann*, Kommentar VergVO, Anhang E.

9 BGBl. I 1998, S. 2205; vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, ZInsO 1998, 26 ff.

10 BGH, Beschl. v. 29.9.2011 – IX ZB 112/09 – ZInsO 2011, 2051.

11 *Keller*, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 41.

12 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h S. 3 EGInsO.

schäftsführung hat der Insolvenzverwalter auch einen Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen. Darüber hinaus trifft § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO bereits eine Aussage dazu, dass der Insolvenzverwalter für seine Tätigkeit **angemessen** vergütet werden muss. In § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO ist festgelegt, dass die Vergütung nach dem Wert der **Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens** berechnet wird. Damit bezieht sich die Regelung auf die Festlegung der Insolvenzmasse in den §§ 35 ff. InsO. Gleichzeitig stellt § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO fest, dass es sich nicht um ein starres Vergütungssystem handelt, sondern den Schwierigkeiten des Einzelfalles durch **Abweichungen vom Regelsatz** Rechnung zu tragen ist. Mit Einführung der Kostenstundung in den §§ 4a ff. InsO wurde auch ein Anspruch gegen die Staatskasse normiert, § 63 Abs. 2 InsO.

Demgegenüber regelt § 64 InsO die **Formalien der Vergütungsfestsetzung**. Zunächst legt § 64 Abs. 1 InsO fest, dass die Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht durch Beschluss erfolgt. § 64 Abs. 2 InsO bestimmt, dass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist (§ 9 InsO). Zwar schreibt § 64 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 InsO eine besondere Zustellung an den Schuldner und die Mitglieder des Gläubigerausschusses vor, allerdings gilt insoweit auch die Bekanntmachungsfiktion des § 9 Abs. 3 InsO. Hinsichtlich der Veröffentlichung ist zudem geregelt, dass keine Veröffentlichung der festgesetzten Beträge, sondern nur ein Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit des vollständigen Beschlusses in der Geschäftsstelle erfolgt, § 64 Abs. 2 Satz 2 InsO. Nach § 64 Abs. 3 InsO steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss die sofortige Beschwerde zu. Aus der Rechtsmittelfähigkeit des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses ergibt sich zugleich das Erfordernis einer ausreichenden Begründetheit des Beschlusses. Die Einzelheiten der sofortigen Beschwerde richten sich nach § 567 ZPO, insbesondere dessen Abs. 2, wonach der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen muss.

Haben § 63 InsO die Einzelheiten des Vergütungsanspruches und § 64 InsO das Festsetzungsverfahren geregelt, so wurde in § 65 InsO eine **Verordnungsermächtigung** geschaffen. Diese gestaltet das Vergütungsrecht nach den Maßgaben der §§ 63, 64 InsO aus.

In § 73 InsO wird der Vergütungsanspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses umrissen, der in Abs. 2 auf die gesetzliche Festlegung in § 63 Abs. 2 InsO sowie die §§ 64 und 65 InsO verweist. Eine entsprechende Regelung ist in § 293 InsO für die Vergütung des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren enthalten. Für den Sachwalter im Falle der Eigenverwaltung erklärt § 274 Abs. 1 InsO die §§ 63 bis 65 InsO für entsprechend anwendbar.

2. Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

In § 65 InsO wird das Bundesministerium der Justiz gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)¹³, die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder (§ 73 Abs. 2 InsO), die Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1 InsO), die Vergütung des Treuhänders (§ 293 InsO) sowie die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Abs. 1 InsO). Hiervon hat das Bundesministerium der Justiz in Form der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I. S. 2205) Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist zum 1.12.1999 in Kraft getreten, § 20 InsVV.

13 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

- 12** Erstmals wurden durch die InsVV Regelungen für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters getroffen. Zudem wurde entsprechend den Regelungen der InsO über eine Massebeteiligung im Falle der Verwertung von mit Drittrechten belasteten Gegenständen (§§ 170, 171 InsO) auch eine Berücksichtigung dieses Mehraufwandes bei der Vergütungsfestsetzung des Insolvenzverwalters vorgenommen. Im Verhältnis zu den vorherigen Entwürfen wurde zudem die degressiv ausgestaltete Verwaltervergütung nach oben hin durch zwei weitere Obergrenzen gedeckelt. Diese wurden auf 50 Mio. DM bzw. 100 Mio. DM festgesetzt.
- 13** Erste Änderungen hat die InsVV durch Art. 12 des Rechtspflege-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes – Euro-Einführungsgesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I. S. 3574) – erfahren, welches zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Danach wurden die in § 2 InsVV in DM genannten Staffelsätze nicht nach dem amtlichen Euro-Umrechnungskurs von 1:1,95583, sondern im Verhältnis 1:2 in Euro übertragen. Dies führte gerade bei höheren Beträgen und gleichzeitig auf die Regelvergütung nach § 3 InsVV gewährten Zuschlägen zu erheblichen Abschlägen bei der Vergütung. Eine Übergangsregelung für vor dem 1.1.2002 eröffnete Verfahren existiert nicht, allerdings ist aus Vertrauensschutzgründen die Vergütung nach den zuvor geltenden Staffelsätzen zu ermitteln und sodann nach dem amtlichen Kurs in Euro umzurechnen.¹⁴ Mittelbare Änderungen waren bereits durch das InsO-Änderungsgesetz¹⁵ erfolgt, mit dem durch die Einführung der Stundung der Verfahrenskosten in §§ 4a ff. InsO i. V. m. § 63 Abs. 2 InsO ein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Ausgleich seiner Vergütung und Auslagen gegen die Staatskasse begründet wurde. Durch das ZPO-Reformgesetz¹⁶ erfolgte zudem eine Änderung bezüglich der gegen einen Vergütungsbeschluss gegebenen Rechtsmittel. War zunächst nach § 7 Abs. 1 InsO a. F. gegen eine Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht die sofortige weitere Beschwerde nach § 568 ZPO a. F. zum Oberlandesgericht gegeben, so war dies nach § 7 InsO n. F. die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n. F., für die nach § 133 GVG eine Zuständigkeit des BGH bestand. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO¹⁷ wurde nunmehr die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Dies hat zur Folge, dass über § 4 InsO die §§ 574 ff. ZPO zur Anwendung kommen, wonach eine Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
- 14** Nach geringfügigen Änderungen durch Abschnitt 5 § 23 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I. S. 718) erging am 4.10.2004 eine erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung (BGBl. I. S. 2569).¹⁸ Diese trat am 7.10.2004 in Kraft und findet nach § 19 InsVV (2004) bzw. nunmehr § 19 Abs. 1 InsVV auf alle ab dem 1.1.2004 eröffneten Verfahren Anwendung. Die Änderungsverordnung betraf im Wesentlichen die Regelungen zur Mindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV und § 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV sowie den Auslagenersatz in § 8 Abs. 3 InsVV. Umgesetzt wurden hierdurch die Vorgaben des BGH in seinen Entscheidungen vom 15.1.2004,¹⁹ mit denen dieser die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt und den Ordnungsgeber zu einer Neuregelung aufgefordert hatte. Hintergrund hierfür waren die seit dem 1.12.2001 in einer Vielzahl eröffneten

14 A.A. AG Dresden, Beschl. v. 29.5.2002 – 531 IN 1689/01 – ZVI 2002, 436.

15 BGBl. I 2001, S. 2710.

16 BGBl. I 2001, S. 1887 ff.

17 Gesetz v. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082), m. W. v. 27.10.2011.

18 Anhang 2.

19 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257 (Insolvenzverwalter); BGH, Beschl. v. 15.1.2004 IX ZB 46/03 – ZInsO 2004, 263 (Treuhänder).

Insolvenzverfahren natürlicher Personen, denen nach §§ 4a ff. InsO die Verfahrenskosten gestundet wurden. Rechtspolitisches Ziel dieser Regelung ist es, auch Personen mit geringem oder keinem Vermögen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, die ansonsten an §§ 207, 289 InsO gescheitert war. Diese Massenverfahren führten zu einer verstärkten Belastung der Insolvenzverwalter, aber auch der Gerichte, die durch die bis dahin geltende Regelung zur Mindestvergütung nicht angemessen honoriert wurde. Belief sich die Mindestvergütung vor der Änderung auf 500 € (§ 2 Abs. 2 InsVV a. F.) bzw. 250 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV a. F.), so wurde die Mindestvergütung nunmehr in Abhängigkeit von der Gläubigerzahl auf 1.000 € (§ 2 Abs. 2 InsVV n. F.) bzw. 600 € (§ 13 Abs. 1 S. 3 ff. InsVV n. F.) erhöht. Je nach Anzahl der beteiligten Gläubiger erhöht sich die Mindestvergütung schrittweise. Die Änderung ist allerdings auf vor dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren nicht anwendbar. Dazu näher s. u. § 2 InsVV Rn. 19 ff. und § 13 InsVV Rn. 13 ff. Gleichzeitig wurde die Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters konkretisiert.

Eine weitere Änderung hat die InsVV durch die zweite Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3389)²⁰ erfahren. Diese betraf insbesondere die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Der Ordnungsgeber reagierte hiermit auf die Beschlüsse des BGH²¹ zur Einbeziehung der Aus- und Absonderungsrechte bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und die hieran geäußerte Kritik. Noch mit Beschluss vom 14.12.2000²² hatte sich der BGH für eine Einbeziehung der mit Aus- und Absonderungsrechten belasteten Vermögenswerte ausgesprochen, sofern der Verwalter sich hiermit zumindest nennenswert befasst hatte. Hiervon hatte sich der BGH mit seinen Beschlüssen vom 14.12.2005²³ und vom 13.7.2006²⁴ distanziert und sich nunmehr für eine alleinige Berücksichtigung der Aus- und Absonderungsrechte durch die Gewährung von Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV ausgesprochen. Durch den Ordnungsgeber wurde der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt, wonach Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind, sofern er sich hiermit in erheblichem Umfang befasst hat, § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV (2006) bzw. jetzt § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV n. F.²⁵ Darüber hinaus wurde durch § 11 Abs. 2 InsVV eine Korrekturmöglichkeit für bereits rechtskräftig festgesetzte Vergütungen des vorläufigen Verwalters eingeführt, sofern sich im Nachhinein Wertdifferenzen der bei der Berechnungsgrundlage in Ansatz gebrachten Vermögenswerte ergeben.²⁶ In § 19 Abs. 2 InsVV ist geregelt, dass auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29.12.2006 bereits rechtskräftig abgerechnet waren, die bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf § 11 Abs. 2 InsVV,²⁷ demgegenüber findet § 11 Abs. 1 InsVV keine Anwendung auf Vergütungen vorläufiger Verwalter, die vor dem 29.12.2006 geendet haben.²⁸ Dazu näher s. u. § 19 InsVV Rn. 8.

Eine weitere Änderung der InsVV hat sich in Folge der Neuerungen durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) **16**

20 Anhang 3.

21 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621; BGH, Beschl. v. 12.1.2006 – IX ZB 127/04 – ZInsO 2006, 257; BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

22 BGH, Beschl. v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00 – ZInsO 2001, 165.

23 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621.

24 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

25 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

26 Jetzt § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO, Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

27 BGH, Beschl. v. 23.10.2008 – IX ZB 35/05 – ZInsO 2008, 1321.

28 BGH, Beschl. v. 19.11.2009 – IX ZB 105/08 – ZInsO 2010, 110.

vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) ergeben. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit der Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses kodifiziert, §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 22a InsO. Dessen Vergütung wurde in dem neu eingefügten § 17 Abs. 2 InsVV geregelt. Gleichzeitig wurde in § 26a InsO die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens festgelegt. Die Änderungen der InsVV durch das ESUG sind nach der Überleitungsvorschrift des § 19 Abs. 3 InsVV auf Insolvenzverfahren anwendbar, die ab dem 1.3.2012 beantragt wurden.

- 17** In seiner Sitzung vom 16.5.2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen verabschiedet.²⁹ Die Änderungen der InsVV sind nach der Überleitungsvorschrift des § 19 Abs. 4 InsVV auf Insolvenzverfahren anwendbar, die ab dem 1.7.2014 beantragt wurden. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) am 1.7.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit durch § 63 Abs. 3 InsO eine Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte (vormals § 11 Abs. 1 Satz 1–3, Abs. 2 InsVV) und gleichzeitig die Regelungskompetenz in § 65 InsO ergänzt wurde, so finden diese Regelungen nach Art. 103h Satz 3 EGIInsO bereits auf alle Insolvenzverfahren Anwendung, die ab dem 19.7.2013 beantragt worden sind.³⁰ Das Gesetz sieht im Übrigen eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren vor, wenn die Insolvenzgläubiger mindestens 35 % ihrer Forderungen erhalten haben, die im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, oder nach fünf Jahren vor, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat, § 300 InsO. Neben weiteren Änderungen fällt die Privilegierung einer Abtretung gemäß § 114 InsO weg. Die §§ 312–314 InsO entfallen, dafür definiert § 5 Abs. 2 InsO n. F. ein im schriftlichen Verfahren durchzuführendes Kleinverfahren. Dem geringeren Aufwand für diese Verfahren soll durch einen Abschlag bei der Vergütung Rechnung getragen werden, § 3 Abs. 2 lit. e) InsVV. Darüber hinaus ist eine Neuregelung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren vorgesehen, § 13 InsVV. Die bisherige Staffelvergütung von 15 % der Insolvenzmasse sowie die Mindestvergütung von 600 € einschließlich Erhöhung in Abhängigkeit von der Zahl der anmeldenden Gläubiger wird aufgegeben. Stattdessen ist grds. die Regelung des § 2 InsVV anwendbar, wobei sich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV auf 800 € ermäßigt. Des Weiteren ist erstmals eine Festschreibung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in § 63 InsO vorgesehen. Satz 1 und 2 des neuen Absatzes 3 entsprechen § 11 Abs. 1 Satz 1 u. 2 InsVV; Satz 4 gibt die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 InsVV wieder. Damit ist die Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts, zur Diskussion näher siehe § 11 InsVV Rn. 88 u. 94, gesetzlich geregelt. Zudem wird die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert.

II. Angemessenheit der Vergütung – Vergütungssystem

1. Angemessenheit

- 18** In § 63 Abs. 1 InsO ist geregelt, dass der Insolvenzverwalter Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen hat. Zwar spricht die Norm in § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO ausdrücklich nur

²⁹ BT-Drs. 17/13535; Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 1.7.2014, Art. 9 Satz 1.

³⁰ Art. 103h Satz 3 EGIInsO hat insoweit nur klarstellende Funktion, da dies so bereits bzgl. des Inkrafttretens von §§ 63, 65 InsO in Art. 9 Satz 2 des Gesetzes v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) geregelt ist (am Tag der Verkündung).

von angemessenen Auslagen, so ist jedoch allgemein anerkannt, dass der Insolvenzverwalter auch einen Anspruch auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit hat. Es handelt sich insofern um eine Ungenauigkeit in der Formulierung.³¹ Darüber hinaus soll die in § 63 Satz 3 InsO getroffene Regelung gerade eine Angemessenheit der Vergütung sicherstellen.³²

Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Insolvenzverwalters ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine zunehmende Professionalisierung der Insolvenzverwaltung zu beobachten ist. War früher ein zum Insolvenzverwalter bestellter Rechtsanwalt auch noch auf anderen Geschäftsbereichen tätig, so haben die gesteigerten Qualitätserwartungen zu einer Spezialisierung der Insolvenzverwaltung geführt. Darüber hinaus wird der Insolvenzverwalter seitens des Gerichtes, also durch den Staat, beauftragt, § 27 Abs. 1 InsO. Der Verwalter hat also nicht die Möglichkeit einer „freien Mandatswahl“.

Zur konkreten Verwalterbestellung sind zwischenzeitlich mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes ergangen,³³ wonach das Insolvenzgericht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters zunächst in einem Vorauswahlverfahren die generelle Eignung des Bewerbers prüft und diesen in eine Vorauswahlliste aufnimmt.³⁴ Hierdurch wird sichergestellt, dass in einer Situation, in der kurzfristige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sind, eine sachgerechte Entscheidung getroffen wird.³⁵ Gleichzeitig können so besondere Kriterien, die einen Bewerber für das konkrete Verfahren geeignet erscheinen lassen, erfasst werden.

Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine Bestellung im konkreten Fall besteht nicht. Die Auswahlentscheidung nach § 56 Abs. 1 InsO steht grds. im Ermessen des Richters, § 18 Abs. 1 Nr. 21 RPfG.³⁶ Wurde allerdings nach §§ 22a, 56a InsO³⁷ im Eröffnungsverfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt, so ist dieser gemäß § 56a Abs. 1 InsO zuvor anzuhören. Nach dessen Abs. 2 darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Die Gründe sind im Eröffnungsbeschluss darzulegen, § 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO.³⁸

Durch die Vorschriften zur Insolvenzverwaltervergütung wird zudem in die Freiheit der Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG, eingegriffen. Die zum Insolvenzverwalter bestellte, fachlich hoch qualifizierte Person nimmt insofern eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Abwicklung eines geordneten Insolvenzverfahrens, wahr. Dies ist mit einem erheblichen zeitlichen Einsatz und nicht unbedeutendem Haftungsrisiko verbunden. Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ist eröffnet, da der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner beruflichen Betätigung in Anspruch genommen wird.³⁹ Mit Art. 12 Abs. 1 GG ist dies nur vereinbar, wenn demjenigen, der für Aufgaben des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.⁴⁰

31 Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 26.

32 Mock in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender, Insolvenzordnung, § 63 InsO Rn. 1.

33 BVerfG, Beschl. v. 19.7.2006 – 1 BvR 1351/06 – ZInsO 2006, 869.

34 BVerfG, Beschl. v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 – 1 BvR 1086/01, ZInsO 2004, 913.

35 BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04 – ZInsO 2006, 765.

36 BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04 – ZInsO 2006, 765.

37 Eingefügt durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582), in Kraft getreten zum 1.3.2012.

38 Gesetz v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582), m. W. v. 1.3.2012.

39 BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179.

40 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692, ZIP 1992, 120 – zur bevorzugten Befriedigung des Verwalters, § 60 KO; BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179 – zur Bestellung als Vormund; so auch BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

- 23** § 63 Abs. 1 InsO ist also verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die dem Verwalter zustehende Vergütung insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen muss.⁴¹ Nach § 56 InsO soll sich der Insolvenzverwalter nach dem gesetzlich vorgegebenen Anforderungsprofil durch besondere Geschäftskunde qualifizieren. Dementsprechend ist der Insolvenzverwalter darauf angewiesen, eine auch seine persönlichen Bedürfnisse deckende Vergütung zu erhalten,⁴² die ihn angemessen entschädigt.⁴³ Allerdings hat der BGH⁴⁴ auch festgestellt, dass die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht dazu führt, dass die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in jedem konkreten Einzelfall kostendeckend und angemessen zu vergüten ist. Zu berücksichtigen sei auch die Möglichkeit einer Querfinanzierung, weil die gesetzlich vorgesehene Berechnung nach der Insolvenzmasse (§ 63 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 2 Abs. 1 InsVV) keine exakt nach dem konkreten Tätigkeitsaufwand berechnete Vergütung gewährleistet, sondern systembedingt auf einen gewissen Gesamtausgleich gerichtet ist. Dieser Grundsatz der Querfinanzierung dient dem BGH nunmehr nicht nur zur Rechtfertigung der Höhe der Mindestvergütung, sondern wird zur Begründung von die aufgewendete Arbeitszeit durch die Vornahme von Abschlägen nicht angemessen honorierenden Vergütungen auch in Fällen hinreichender Masse herangezogen.⁴⁵ Gerechtfertigt wird dies mit dem Verweis darauf, dass umgekehrt bei hohen Vergütungen auch keine Berücksichtigung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit stattfinde. Unzulässig und die Entlassung des Verwalters rechtfertigend wäre es, wenn dieser die Erledigung einer ihm übertragenen Aufgabe von der Gewährung einer erhöhten Vergütung abhängig machen würde.⁴⁶

2. Vergütungssystem

- 24** Im Gegensatz zum geschlossenen Regelungssystem, z. B. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), handelt es sich bei der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung um ein Mischsystem zwischen offenem und geschlossenem Vergütungssystem. Zunächst statuiert § 1 InsVV eine betragsorientierte Vergütung mit der widerlegbaren Vermutung der Angemessenheit bei bestimmten Prozentsätzen, § 2 InsVV. Daneben besteht allerdings die Möglichkeit individueller, tätigkeitsbezogener Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV.
- 25** Durch die danach ermittelte Vergütung werden pauschal alle Tätigkeiten des Insolvenzverwalters, seines Büros und aller Mitarbeiter von der Eröffnung bis zum Abschluss des Verfahrens abgolten.

III. Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs und Konsequenzen für die Vergütung

- 26** Der Insolvenzverwalter nimmt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, nämlich die Abwicklung eines geordneten Insolvenzverfahrens, wahr.⁴⁷ Die Vergütung des Insolvenzverwalters weist sowohl erfolgsbezogene als auch tätigkeitsbezogene Faktoren auf. So drückt sich im Rahmen der Berechnungsgrundlage der Erfolgsbezug der Verwaltervergütung aus, denn die Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung bezieht sich auf die realisierte Insolvenzmasse. Demgegenüber drückt sich der Tätigkeitsbezug in der Gewäh-

41 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

42 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

43 BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179.

44 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

45 BGH, Beschl. v. 12.1.2012 – IX ZB 97/11, ZInsO 2012, 300; keine Bemessung nach dem konkreten Zeitaufwand: BGH, Beschl. v. 25.6.2009 – IX ZB 118/08 – ZInsO 2009, 1511.

46 BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 21/11 – ZInsO 2012, 551.

47 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692 (zur Konkursordnung).

rung von Zu- und Abschlägen aus.⁴⁸ Allerdings hat der BGH hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die mangelnde fachliche und persönliche Eignung eines Insolvenzverwalters zur Ausübung seines Amtes auf den Vergütungsanspruch hat, festgestellt, dass die Insolvenzverwaltervergütung insofern als reine Tätigkeitsvergütung ausgestaltet ist und daher der Einwand mangelhafter oder erfolgloser Leistung grundsätzlich die Höhe der Vergütung nicht zu beeinflussen vermag.⁴⁹

Auch wenn ein Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund gem. § 59 Abs. 1 InsO aus dem Amt entlassen wurde, hat er im Hinblick auf Art. 12 GG grundsätzlich einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung für die von ihm erbrachten Tätigkeiten. Die Gläubiger können in diesen Fällen allenfalls den Verwalter nach §§ 60 ff., 92 InsO auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Etwas anderes gilt lediglich in besonders schwerwiegenden Fällen, wenn sich der Verwalter z. B. durch Täuschung des Insolvenzgerichts über seine akademischen Qualifikationen strafbar gemacht und sich dadurch die Bestellung zum Insolvenzverwalter erschlichen hat.⁵⁰ Ob dies auch den Anspruch auf Auslagererstattung betrifft, wurde vom BGH offen gelassen. Dies ist jedoch ebenfalls zu bejahen.⁵¹ Gleiches gilt für eine im laufenden Insolvenzverfahren nachweislich begangene Untreuehandlung.⁵² Für einen Zwangsverwalter hat der BGH eine Verwirkung angenommen, der seine Treuepflicht dadurch verletzt hatte, dass er im selben Bezirk als Rechtspfleger tätig war und zudem keine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt hatte.⁵³ Das LG Schwerin hat eine Verwirkung des Vergütungsanspruches eines Insolvenzverwalters angenommen, dem es an seiner Integrität mangelte und der zudem durch Ausreichung eines ungesicherten Massedarlehens entgegen den Beschlüssen der Gläubigerversammlung gegen seine Treuepflichten verstoßen hatte.⁵⁴ Ein fehlender Hinweis auf eine Interessenkollision ist dafür allerdings nicht ausreichend.⁵⁵ Zu weitgehend ist im Ergebnis auch die Entscheidung des AG Hamburg, dem vorläufigen Verwalter bei einem Verstoß gegen seine Sicherungspflichten durch Abschluss eines Teilzahlungsvergleichs mit dem antragstellenden Gläubiger, der zur Rücknahme des Antrags geführt hat, die Vergütung zu versagen.⁵⁶ Das AG Göttingen⁵⁷ hat einem vorläufigen Verwalter die Vergütung versagt, der bei Beantragung der Sicherungsmaßnahme verschwiegen hatte, dass ein Zahlungsvergleich in Aussicht stand. Auch für den Fall, dass ein Nachlasspfleger seinen Sozius als Nachlassinsolvenzverwalter vorgeschlagen hat, wurde eine Verwirkung abgelehnt.⁵⁸ Ergänzend sei angemerkt, dass die Entlassung des Verwalters gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 InsO gerechtfertigt ist, wenn eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, die auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Verwalters beruht, vorliegt. Eine solche ist z. B. gegeben, wenn der Verwalter versucht, die

48 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05, Rn. 25 – ZInsO 2006, 811.

49 BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02 – ZInsO 2004, 669.

50 BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02 – ZInsO 2004, 669.

51 A. A. AG Wolfratshausen, Beschl. v. 3.8.2000 – N 19/92 – ZInsO 2000, 517.

52 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.4.2000 – 9 W 87/99 – ZIP 2000, 2035; LG Potsdam, Beschl. v. 9.1.2004 – 5 T 698/03 – NZI 2004, 321; LG München, Beschl. v. 29.7.2003 – 7 T 5001/00 – ZInsO 2003, 910; LG Gießen, Beschl. v. 18.10.2012 – 7 T 465/11 – Juris.

53 BGH, Beschl. v. 22.10.2009 – V ZB 77/09 – ZInsO 2009, 2409.

54 LG Schwerin, Beschl. v. 9.7.2008 – 5 T 31/06 – ZInsO 2008, 856.

55 LG Potsdam, Beschl. v. 1.8.2005 – 5 T 252/05 – ZIP 2005, 1698; a. A. vorgehend AG Potsdam, Beschl. v. 6.4.2005 – 35 IN 686/01 – ZInsO 2005, 503.

56 AG Hamburg, Beschl. v. 23.4.2003 – 67c IN 62/02 – ZInsO 2003, 937.

57 AG Göttingen, Beschl. v. 7.7.2011 – 71 IN 66/11 – NZI 2011, 716: Das Gericht ging davon aus, die Bestellung sei erschlichen worden. Dem Verwalter war bei Beantragung der vorläufigen Verwaltung bekannt, dass ein Zahlungsvergleich geschlossen worden war. Die vom Verwalter gesetzte Frist zur Vorlage der Antragsrücknahme war noch nicht verstrichen. Tatsächlich ging die Antragsrücknahme einen Tag nach Anordnung der Sicherungsmaßnahme bei Gericht ein.

58 AG Goslar, Beschl. v. 29.4.2010 – 33 IN 94/09 – ZInsO 2010, 1120.

Entscheidung des Insolvenzgerichts über seine Vergütung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, und dies dazu führt, dass sich das Insolvenzgericht auf eine von der Vergütungsentscheidung unabhängige Aufgabenerfüllung nicht mehr verlassen kann. Eine ordnungsgemäße Verfahrensführung wäre in höchstem Maße gefährdet, wenn der Insolvenzverwalter ihm obliegende Mitwirkungshandlungen von der Gewährung dem Gesetz fremder Sondervorteile abhängig machen dürfte.⁵⁹

IV. Fälligkeit und Verjährung des Vergütungsanspruchs

1. Entstehen und Fälligkeit

- 28** Der Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters entsteht mit Erbringung der Tätigkeit⁶⁰ und wird fällig mit der vollständigen Erbringung der vergütungspflichtigen Arbeitsleistung des Verwalters.⁶¹ Dieser durch Art. 12 GG geschützte Anspruch ist auf unverzügliche Erfüllung gerichtet.⁶² Der Anspruch wird auf Antrag des Verwalters durch das Insolvenzgericht festgesetzt, § 8 Abs. 1 Satz 1 InsVV. Zwar hat die Festsetzung durch das Gericht lediglich deklaratorische Bedeutung,⁶³ sie bestimmt jedoch verbindlich die Höhe des zuvor erwachsenen Anspruchs.⁶⁴
- 29** Vergütet wird die Gesamtleistung des Verwalters von der Eröffnung des Verfahrens bis zu seiner Beendigung, so dass nicht einzelne Arbeitsleistungen getrennt oder nach Abschnitten vergütet werden. Anders ist dies, wenn z. B. die Tätigkeit eines Sonderverwalters oder eine Nachtragsverteilung vergütet werden sollen oder das Amt des Verwalters durch Entlassung oder Tod vorzeitig beendet wird.⁶⁵ Die Fälligkeit tritt somit ein:
- grundsätzlich mit der Beendigung des Verfahrens, § 8 Abs. 1 Satz 3 InsVV,
 - mit der vorzeitigen Entlassung des Verwalters,
 - mit dem Tod des Verwalters,
 - mit der Erbringung einer gesondert zu vergütenden Arbeitsleistung.
- 30** Für den vorläufigen Verwalter tritt die Fälligkeit ebenfalls mit der Erbringung seiner zu honorierenden Tätigkeit, also mit der Beendigung des vorläufigen Verfahrens ein, §§ 10, 8 Abs. 1 Satz 3 InsVV. Dies ist spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall.⁶⁶ Für den vorläufigen Insolvenzverwalter hat der BGH ausdrücklich festgehalten, dass dieser, wenn er im Rahmen einer ihm wirksam übertragenen pauschalen und umfassenden Ermächtigung tätig wird, für diese Tätigkeit angemessen zu vergüten ist. Von der Vergütungspflicht sind nur solche Tätigkeiten nicht erfasst, die von den ihm übertragenen

59 Für den Treuhänder: BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 21/11 – ZInsO 2012, 551; hier die Erklärung des Verwalters, die ihm nach § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen künftig nur noch gegen Gewährung eines Zuschlags von 10 € je auszuführender Zustellung auszuführen.

60 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692; BGH, Urt. v. 17.11.2005 – IX ZR 179/04 – ZInsO 2006, 27.

61 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 5 – ZInsO 2007, 539.

62 BGH, Beschl. v. 1.10.2002 – IX ZB 53/02 – ZIP 2002, 2223.

63 BGH, Urt. v. 17.11.2005 – IX ZB 179/2004 – ZInsO 2006, 27; BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

64 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

65 *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 7.

66 BGH, Beschl. v. 22.9.2010 – IX ZB 195/09 – ZIP 2010, 2160; LG Gießen, Beschl. v. 23.6.2009 – 7 T 34/09 – ZInsO 2009, 1559; LG Stade, Beschl. v. 11.3.2005 – 7 T 38/05 – ZInsO 2005, 367; LG Göttingen, Beschl. v. 1.2.2001 – 10 T 1/01 – ZInsO 2001, 317; *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 7 und § 11 InsVV Rn. 3; *Eickmann* in: Heidelberger Kommentar Insolvenzordnung, § 63 InsO Rn. 3; *Eickmann/Prasser* in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 6.

Aufgaben und Befugnissen ausdrücklich ausgenommen oder insolvenzzweckwidrig sind.⁶⁷

Ein Anspruch auf Schadensersatz bei verspäteter Festsetzung besteht nicht, dazu näher s. u. Rn. 56 ff., allerdings erwächst dem Verwalter mit Erbringung der Einzelleistungen ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses i. S. v. § 9 InsVV. Hierdurch wird vermieden, dass der Verwalter seine Leistungen bis zur Verfahrensbeendigung in voller Höhe vorfinanzieren muss. **31**

2. Verjährung

Auf die Verjährung des Vergütungsanspruches finden die entsprechenden Vorschriften des BGB Anwendung.⁶⁸ Danach verjähren rechtskräftig festgesetzte Vergütungsansprüche gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB n. F. in 30 Jahren. **32**

In der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1.1.2002 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für nicht festgesetzte Vergütungsansprüche nach § 195 BGB n. F. drei Jahre, wobei die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren beendet wurde, beginnt.⁶⁹ Nach der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung des BGB verjährte der nicht festgesetzte Anspruch entsprechend § 195 BGB a. F. in 30 Jahren. Art. 229 § 6 EGBGB, die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, regelt in Abs. 4 Satz 1, dass für die Fälle, in denen die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung ist, die kürzere Frist vom 1.1.2002 an berechnet wird. Andernfalls bestimmt sich der Beginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung (Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Ob die neue Verjährungsfrist kürzer ist als die alte, richtet sich nach der Einordnung des Vergütungsanspruches eines Insolvenzverwalters nach altem Recht. Ob der Vergütungsanspruch von § 195 BGB a. F. oder § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB a. F. erfasst wird, ist umstritten.⁷⁰ In seinem Beschluss vom 29.3.2007⁷¹ musste der BGH diese Frage nicht entscheiden. **33**

Durch die Einreichung eines Antrags auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung des Vergütungsanspruches gehemmt.⁷² Dies ergibt sich aus einer Analogie zu §§ 204, 209 BGB n. F., § 17 Abs. 3 Satz 1 KostO n. F., § 2 Abs. 3 Satz 2 JVEG.⁷³ Mit der Stellung des Vergütungsantrags wird das Festsetzungsverfahren in Gang gesetzt. Insofern unterscheidet sich die Rechtsposition des Verwalters nicht von derjenigen eines Klägers, der einen Anspruch vor einem Prozessgericht geltend macht. Es ist daher geboten, den Umstand, dass sich der Inhaber des Anspruchs zu dessen Durchsetzung gerichtlicher Hilfe bedienen muss, hinsichtlich des Laufes der Verjährung zu berücksichtigen. **34**

67 BGH, Beschl. v. 16.6.2005 – IX ZB 264/03 – ZInsO 2005, 804.

68 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 11 – ZInsO 2007, 539.

69 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 11 – ZInsO 2007, 539.

70 Für die Anwendung von § 195 BGB: LG Stade, Beschl. v. 11.3.2005 – 7 T 38/05 – ZInsO 2005, 367; *Eickmann*, VergVO, Vor § 1 VergVO Rn. 9; *Eickmann/Prasser* in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 8; *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 8; für die Anwendung von § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB: *Kuhn/Uhlenbruck*, Konkursordnung, § 85 KO Rn. 12n.

71 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06 – ZInsO 2007, 539.

72 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06 – ZInsO 2007, 539.

73 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 15 – ZInsO 2007, 539; *Haarmeyer/Wutzkel/Förster*, Kommentar InsVV, 5. Aufl., Vor § 1 InsVV Rn. 51 und § 8 Rn. 45; *Eickmann/Prasser* in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 10; *Keller*, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 54.

35 Die §§ 195, 199 BGB gelten auch für die Verjährung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Dessen Anspruch wird mit Beendigung seiner Tätigkeit, also in der Regel mit der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig. Ob der Vergütungsanspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters danach allerdings in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren eröffnet wurde, verjährt, ist umstritten.⁷⁴ Der BGH⁷⁵ vertritt insofern die Auffassung, die Verjährung des Vergütungsanspruchs des vorläufigen Insolvenzverwalters sei in Anwendung eines in § 8 Abs. 2 Satz 1 RVG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedankens bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens gehemmt.⁷⁶ Es sei üblich, dass der vorläufige Verwalter, der gleichzeitig zum endgültigen Verwalter bestellt ist, seine Vergütung erst bei Beendigung des eröffneten Verfahrens beantrage. Dies sei aus prozessökonomischen Erwägungen sinnvoll. Zunächst würden Verfahrensverzögerungen im Falle streitiger Festsetzungen vermieden, zudem würde die Liquidität der Insolvenzmasse während des laufenden Verfahrens geschont und letztlich die Abrechnung der Vergütung für das Amtsgericht vereinfacht. Ein praktisches Bedürfnis, die Verjährung des Vergütungsanspruchs für die vorläufige Verwaltung bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens hinauszuschieben, ergebe sich auch aus der Einfügung der Korrekturmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 InsVV (2006), jetzt § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO^{77,78}. Dieser ermöglicht dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Geltendmachung einer Mehrvergütung, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Verwertungserlöse die Bemessungsgrundlage der Verwaltervergütung um mehr als 20 % von den Werten abweicht, die im Rahmen der Vergütung für die vorläufige Verwaltung angesetzt worden sind. Dieser Anspruch gehe jedoch ins Leere, wenn der Vergütungsanspruch zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt sei. Vor diesem Hintergrund stellt der BGH eine im Wege der Analogie zu schließende Regelungslücke fest. Dabei verkennt er jedoch, dass die Korrekturmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 InsVV gerade voraussetzt, dass der vorläufige Verwalter zuvor einen Vergütungsantrag gestellt hat, der vom Gericht bereits beschieden worden ist.⁷⁹ Zudem war eine Neuregelung der Verjährungsregelungen über die Einführung der Änderung des § 11 Abs. 2 InsVV nicht von der Ermächtigung des Verordnungsgebers in § 65 InsO umfasst.⁸⁰ Durch Gesetz vom 15.7.2013⁸¹ wurde die Ermächtigungsgrundlage auch auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und das hierfür maßgebliche Verfahren erstreckt. Auch liegt kein Fall höherer Gewalt i. S. v. § 206 BGB vor, der den vorläufigen Insolvenzverwalter daran hindern würde, seine Vergütung rechtzeitig zu beantragen.⁸² Soweit sich für den vorläufigen Insolvenzverwalter aus § 11 Abs. 2 InsVV ein Mehrvergütungsbetrag ergibt, so entsteht dieser die bereits festgesetzte Vergütung ergänzende Anspruch erst in dem Moment, in dem die tatsächlich erzielten Verwer-

74 So LG Gießen, Beschl. v. 23.6.2009 – 7 T 34/09 – ZInsO 2009, 1559; das LG Gießen ist allerdings der Auffassung, dass die Einrede der Verjährung nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wenn sie von den Berechtigten nicht geltend gemacht wird; LG Hannover, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 T 35/09 – ZInsO 2009, 2355.

75 BGH, Beschl. v. 22.9.2010 – IX ZB 195/09 – ZIP 2010, 2160, Rn. 30 ff.; so auch BGH, Beschl. v. 23.9.2010 – IX ZB 20/09.

76 So auch *Eickmann* in: Heidelberger Kommentar Insolvenzordnung, § 63 InsO Rn. 3; LG Heilbronn, Beschl. v. 23.6.2006 – 1 T 85/06 St – ZInsO 2009, 2356.

77 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), m. W. v. 19.7.2013.

78 So auch *Rüffert*, ZInsO 2009, 757; *Keller*, NZI 2007, 378; *Haarmeyer*, Anmerkung zu LG Hannover, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 T 35/09; LG Heilbronn, Beschl. v. 23.6.2006 – 1 T 85/06 St; LG Karlsruhe, Beschl. v. 14.9.2009 – 11 T 458/08 – ZInsO 2009, 2360.

79 LG Hannover, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 T 35/09 – NZI 2009, 688.

80 *Graeber*, ZInsO 2010, 465.

81 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), m. W. v. 19.7.2013.

82 LG Hannover, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 T 35/09 – NZI 2009, 688; LG Karlsruhe, Beschl. v. 14.9.2009 – 11 T 458/08 – ZInsO 2009, 2358.

tungserlöse feststehen, also mit Abschluss der letzten Verwertungshandlung. Auf diesen Zeitpunkt ist für die Feststellung der Verjährung nach § 199 BGB abzustellen.⁸³

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB. Zur Einrede der Verjährung berechtigt sind jedenfalls neben dem Schuldner die Insolvenzgläubiger und die Masseschuldgläubiger, sofern ihre Ansprüche hiervon tangiert werden. Die Einredeberechtigung des Insolvenzgerichts ist umstritten.⁸⁴ Grundsätzlich ist der Eintritt der Verjährung im zivilrechtlichen Bereich nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.⁸⁵ Dem wird jedoch entgegengehalten, dass der Insolvenzverwalter selbst verpflichtet ist, die Geltendmachung verjährter Ansprüche gegen die Masse abzuwehren. Es liegt daher eine Pflichtwidrigkeit des Verwalters vor, wenn er selbst einen verjährten Anspruch gegen die Masse geltend macht.⁸⁶ Des Weiteren wird eingewandt, dass das Insolvenzgericht die Vergütung nach § 64 Abs. 1 InsO festsetzt, ohne dass vorher eine Anhörung der Gläubiger erfolgt. Eine Zustellung des Beschlusses erfolgt nicht, lediglich eine öffentliche Bekanntgabe, § 64 Abs. 2 InsO. Das Gericht kann daher einen Sonderverwalter mit der Aufgabe der Prüfung eventueller Ansprüche gegen den Verwalter bestellen.⁸⁷ Dazu näher siehe § 8 InsVV Rn. 29.

36

V. Kostentragung bei unzureichender Masse

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters und auch des vorläufigen Insolvenzverwalters ist eine freiberufliche Tätigkeit mit vollem unternehmerischem Risiko. Dieses wird dadurch abgefedert, dass die Vergütung zusammen mit den Gerichtskosten und der Vergütung des Gläubigerausschusses nach § 54 InsO zu den privilegierten Verfahrenskosten gehört. Diese sind bei Masseunzulänglichkeit im eröffneten Insolvenzverfahren gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorrangig zu den Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO, und den Forderungen der Tabellengläubiger, § 38 InsO, zu befriedigen. Wird das Verfahren mangels Masse nach § 207 InsO eingestellt, so sind gemäß § 207 Abs. 3 InsO zunächst die Auslagen und erst danach die übrigen Verfahrenskosten nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen. Damit hat der Gesetzgeber erheblich zur Rechtssicherheit beigetragen. Denn noch zu Zeiten der Konkursordnung war in § 60 Abs. 1 KO für den Fall der Masseunzulänglichkeit geregelt, dass der Vergütungsanspruch des Verwalters nach den Neumasseverbindlichkeiten zu befriedigen ist. Eine Ausnahme von dieser Befriedigungsreihenfolge bestand nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.3.1993⁸⁸ nur für die Ansprüche des Konkursverwalters, die den Zeitraum nach Feststellung der Massearmut betrafen.⁸⁹ Hinsichtlich des bis zur Masseunzulänglichkeit bereits erarbeiteten Vergütungsanteils fiel der Insolvenzverwalter jedoch im Zweifel aus.

37

1. Gerichtskosten und -auslagen⁹⁰

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GKG bestimmen sich die Gerichtskosten für Verfahren nach der Insolvenzordnung nach dem GKG. Die Kosten des Insolvenzverfahrens

38

83 BGH, Beschl. v. 22.9.2010 – IX ZB 195/09, Anm. *Blersch*, EWiR 2011, 25.

84 Ablehnend *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 10; LG Karlsruhe, Beschl. v. 14.9.2009 – 11 T 458/08 – ZInsO 2009, 2358.

85 *Ellenberger* in: Palandt, Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, § 214 BGB Rn. 2.

86 LG Hannover, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 T 35/09 – NZI 2009, 688.

87 AG Potsdam, Beschl. v. 1.7.2009 – 35 IN 249/01 (n. v.).

88 BVerfG, Beschl. v. 30.3.1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90 – ZIP 1993, 838.

89 Dazu ausführlicher *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, Vergütung in Insolvenzverfahren, 2. Aufl. 1999, § 1 VergVO Rn. 20 ff.

90 Dazu näher siehe unter Gerichtskosten.

rens sind wiederum im Einzelnen in den §§ 34, 58 GKG in Verbindung mit Nr. 2310 ff. des Kostenverzeichnisses geregelt. Berechnungsgrundlage der Gerichtsgebühren für das Antragsverfahren und das eröffnete Verfahren ist jeweils der Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens, § 58 Abs. 1 Satz 1 GKG. Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt, § 58 Abs. 1 Satz 2 GKG. Damit unterscheidet sich die Berechnungsgrundlage gegebenenfalls wegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV von der Berechnungsgrundlage der Insolvenzverwaltervergütung. Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, so wird die Gerichtsgebühr nach dessen Forderungshöhe bzw. dem gegebenenfalls niedrigeren Wert der Insolvenzmasse berechnet, § 58 Abs. 2 GKG.

- 39** Zunächst fällt die Verfahrensgebühr an. Wurde das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt diese das 2,5fache der Gebühr nach § 34 GKG, Nr. 2320 GKG KV. Wurde das Verfahren auf Antrag des Gläubigers eröffnet, so entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe des 3fachen der Gebühr nach § 34 GKG, Nr. 2330 GKG KV. Wurden sowohl ein Schuldner- als auch ein Gläubigerantrag gestellt, so richtet sich die Verfahrensgebühr nach der geringeren Gebühr des Schuldnerantrags.⁹¹ Diese Gebühr ermäßigt sich auf 0,5 bei einer Einstellung des Verfahrens vor dem Prüfungstermin nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO (Nr. 2321 GKG KV) bzw. auf 1,5 bei einer Einstellung des Verfahrens nach dem Prüfungstermin gemäß §§ 207, 211, 212, 213 InsO (Nr. 2322 GKG KV), wenn es sich um einen Eigenantrag handelt. Liegt ein Fremdantrag vor, so reduziert sich die Gebühr auf 1,0 bzw. 2,0 (Nr. 2331, 2332 GKG KV). Darüber hinaus sind die Gerichtskosten des Eröffnungsverfahrens zu befriedigen. Unabhängig davon, ob es sich um Anträge des Schuldners oder eines Gläubigers handelt, wird je Antrag eine 0,5fache Gebühr erhoben, Nr. 2310, 2311 GKG KV.
- 40** Zu den Auslagen des Gerichts zählen neben den Zustellkosten gemäß Nr. 9002 GKG KV und den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Nr. 9004 GKG KV i. V. m. § 9 Abs. 1 InsO nach Nr. 9005 GKG KV auch die Kosten eines Sachverständigen nach § 9 JVEG. Hierunter fallen die Kosten eines vom Gericht im Vorfeld der Verfahrenseröffnung mit der Ermittlung des vorhandenen Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie des Vorliegens der Insolvenzeröffnungsgründe gemäß §§ 17 ff. InsO beauftragten Sachverständigen. Genauso zählen hierzu aber auch die Kosten eines eventuell vom Gericht mit der Prüfung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters beauftragten Sachverständigen. Für diese Sachverständigenvergütung haftet der Staat. Bei einer Kostenstundung zählen zu den Auslagen zudem an den vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 4a InsO geleistete Zahlungen (Nr. 9018 GKG KV).

2. Keine Haftung der Staatskasse/Kostenstundung, §§ 4a ff. InsO

- 41** Im Übrigen besteht außer in den Fällen der Kostenstundung, §§ 4a ff. InsO, keine Haftung der Staatskasse.⁹² Für die Fälle der Kostenstundung wurde mit Wirkung ab dem 1.12.2001 durch das InsO-Änderungsgesetz⁹³ in § 63 Abs. 2 InsO ausdrücklich geregelt, dass dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein sekundärer Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, soweit die Insolvenzmasse zu deren Deckung nicht ausreicht. Damit wird sichergestellt, dass natürliche Personen auch bei geringem Vermögen, das zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung erlangen, § 4a Abs. 1 InsO. Der sekundäre Vergütungsanspruch des Verwalters oder Treuhänders gegen die Staatskasse setzt allerdings

⁹¹ Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 826.

⁹² BGH, Beschl. v. 22.1.2004 – IX ZB 123/03 – ZInsO 2004, 336.

⁹³ BGBl. I 2001, S. 2710.

voraus, dass die Verfahrenskostenstundung für den jeweiligen Verfahrensabschnitt tatsächlich gewährt worden ist.⁹⁴ Der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder erhält in diesen Fällen zumindest die Mindestvergütung nach §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 InsVV. Allerdings lässt sich eine solche Begrenzung des Vergütungsanspruches auf die Mindestvergütung der Formulierung von § 63 Abs. 2 InsO nicht entnehmen.⁹⁵ § 4a InsO soll sicherstellen, dass das Insolvenzverfahren der Einzelperson eröffnet und nicht mangels Masse abgewiesen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder mangels Masse vorzeitig eingestellt wird (§ 207 InsO). Demgegenüber stellt § 2 Abs. 2 InsVV die Festsetzung einer Mindestvergütung in Verfahren mit sehr geringer Masse sicher, vgl. dazu § 2 InsVV Rn. 16 ff. Im Rahmen der Prüfung der Deckung der Verfahrenskosten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO ist daher die sich aus §§ 2 ff. InsVV errechnende Vergütung unter Zugrundelegung der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV zu berücksichtigen.⁹⁶ Der BGH⁹⁷ hat nunmehr allerdings festgestellt, dass im Falle der Verfahrenskostenstundung bei unzureichender Masse die Vergütung und die Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters gegen die Staatskasse nur in Höhe der Mindestvergütung festzusetzen sind, soweit diese der Masse nicht entnommen werden können. Begründet wird dies damit, dass die Stundung lediglich das Ziel haben soll, auch mittellosen Personen die Restschuldbefreiung zu ermöglichen. Zudem haftet der Schuldner der Staatskasse auf Rückzahlung der gestundeten Beträge, sofern ihm hierfür nicht erneut Stundung oder Ratenzahlung gem. § 4b InsO bewilligt wurde. Das Ziel, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, würde verfehlt, wenn sich der Schuldner im Zeitpunkt der Restschuldbefreiung Kostenansprüchen ausgesetzt sähe, die ihn erneut in ein Insolvenzverfahren treiben würden.⁹⁸ Wird die Stundung im eröffneten Verfahren nach § 4c InsO aufgehoben und hat dies zur Folge, dass der Vergütungsanspruch des Verwalters aus der vorhandenen Masse nicht gedeckt werden kann, so haftet hierfür weiterhin die Staatskasse.⁹⁹ Die Aufhebung der Stundung erfolgt also nur ex nunc.¹⁰⁰

Problematisch sind insbesondere die Verfahren, in denen eine **vorläufige Insolvenzverwaltung** angeordnet wurde, vergleiche dazu auch § 11 InsVV Rn. 17 ff., die jedoch später aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zur Eröffnung gelangen. Zu denken wäre hier ebenfalls an eine subsidiäre Staatshaftung. Ein derartiges Vorgehen wurde jedoch vom BGH mit Beschluss vom 22.1.2004¹⁰¹ abgelehnt. Begründet wurde dies zunächst mit Verweis auf eine entsprechende Anfrage des Bundesrates im Hinblick auf § 30 Abs. 1 Satz 1 RegE-InsO (jetzt § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Regelung zur Kostenübernahme des vorläufigen Insolvenzverwalters ausdrücklich abgelehnt (BT-Drucks. 12/2443, S. 262). Sie hat ausgeführt, den vorläufigen Insolvenzverwalter treffe ein begrenztes Ausfallrisiko. Dies sei gerecht-

94 BGH, Beschl. v. 7.2.2013 – IX ZB 75/12 – ZInsO 2013, 564.

95 LG Erfurt, Beschl. v. 2.5.2012 – 1 T 447/11 – ZInsO 2012, 947; LG Aurich, Beschl. v. 1.6.2011 – 4 T 96/11 – ZInsO 2012, 802; LG Gera, Beschl. v. 15.8.2012 – 5 T 136/12 – ZIP 2012, 2076; LG Bückeburg, Beschl. v. 30.5.2012 – 4 T 97/11 – ZInsO 2012, 1283; so wohl noch BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZB 224/08, ZInsO 2010, 2188 (der Anspruch gegen die Staatskasse wurde lediglich wegen einer Verletzung der Verteilungsreihenfolge des § 209 InsO gekürzt); a. A. LG Braunschweig, Beschl. v. 8.2.2010 – 6 T 666/09 – ZInsO 2010, 732.

96 Vgl. *Schröder* in: *Hamburger Kommentar Insolvenzrecht*, § 26 InsO Rn. 20.

97 BGH, Beschl. v. 7.2.2013 – IX ZB 245/11 – ZInsO 2013, 566.

98 BGH, Beschl. v. 7.2.2013 – IX ZB 245/11 – ZInsO 2013, 566.

99 BGH, Beschl. v. 15.11.2008 – IX ZB 74/07 – ZInsO 2008, 111.

100 *Ganter/Lohmann* in: *Münchener Kommentar Insolvenzordnung*, 3. Aufl., § 4c InsO Rn. 17; so im Ergebnis auch *Becker* in: *Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung*, § 4c InsO Rn. 5; BGH, Beschl. v. 15.11.2007 – IX ZB 74/07 – ZInsO 2008, 111.

101 BGH, Beschl. v. 22.1.2004 – IX ZB 123/03 – ZInsO 2004, 336.